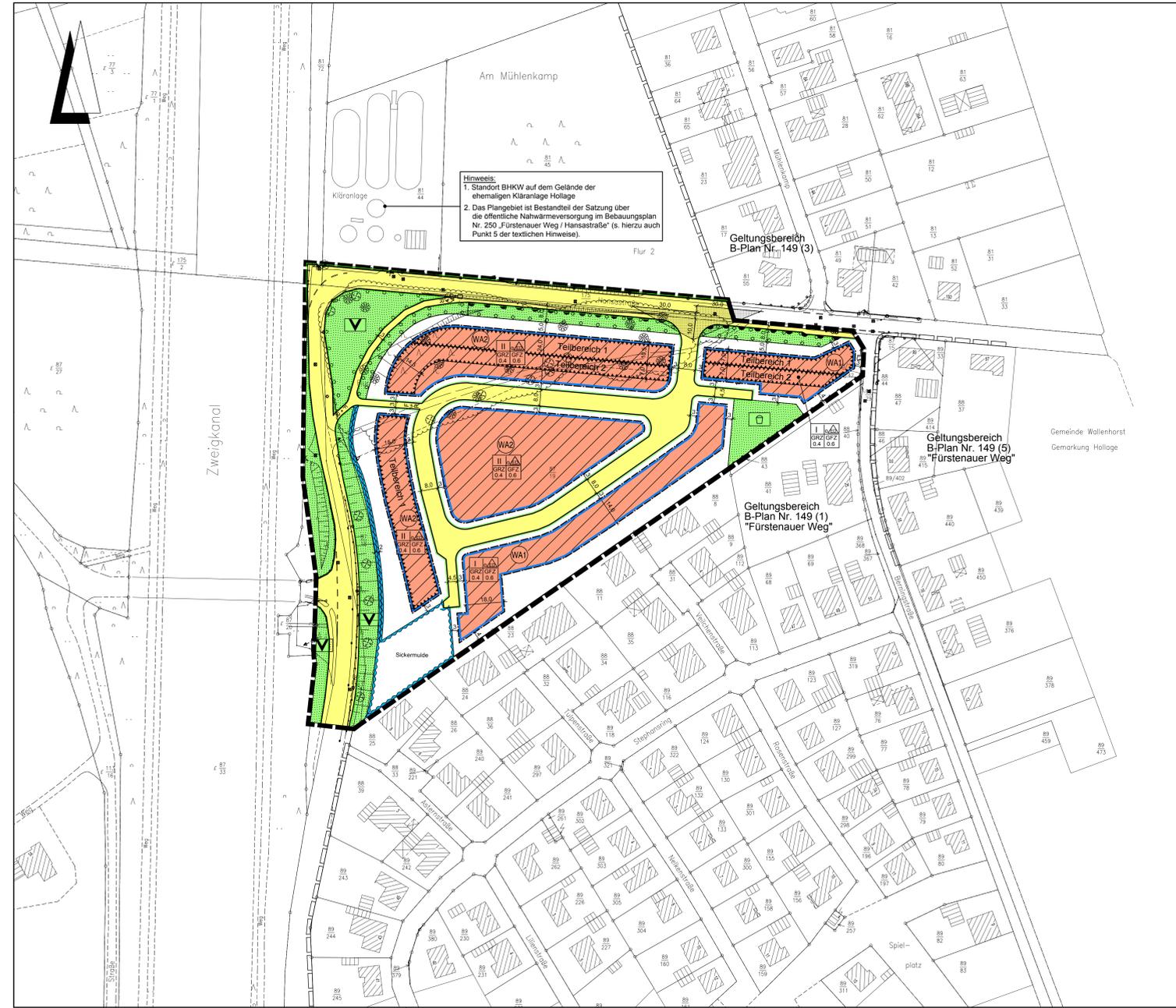


GEMEINDE WALLENHORST BEBAUUNGSPLAN NR. 250 "FÜRSTENAUER WEG / HANSASTRASSE"



Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 v. 18. Dez. 1990 (BGBl. I, S. 58) und der Bauzeichnerverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22. April 1993 (BGBl. I, S. 446).

- I. Bestandsangaben**
- Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Flurstück- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmaß
 - Flurstücknummer
 - Höhenlinien mit Höhenangaben über HN
 - eingemessener Baumbestand (nachrichtlich)
- Im übrigen wird auf die Planzeichnerverordnung DIN 18702 für großmaßstäbliche Karten und Pläne verwiesen.

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. § 16 BauNVO)

- I, II usw. Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
- GRZ Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
- GRZ Geschosflächenzahl gem. § 20 BauNVO

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)
- offene Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. § 23 BauNVO
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

6. Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - F+R Fuß- und Radweg
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

9. Grünflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)
- öffentliche Grünfläche
 - Spielplatz
 - Verkehrsgrün

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen
- Umgränzungen der Flächen für Vorkantierungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

- Planzeichen ergänzend zur Planzeichenverordnung
- Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)
- Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. **Gebäudehöhen** (gem. § 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 Abs. 1 BauNVO)
 - Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens**
Der Bezugshöhepunkt zur Bestimmung der Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens befindet sich im Schnittpunkt der Mittellinie der fertigen, das jeweilige Grundstück erschließenden Straße mit der Grundstücksachse des jeweiligen Grundstücks. Die maximale Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens darf, gemessen von der Oberkante des o.ä. Bezugspunktes bis zur Ok. des fertigen Erdgeschossfußbodens 0,50 m nicht überschreiten.
 - Traufenhöhe und Firsthöhe / maximale Gebäudehöhe**
 - Traufenhöhe** (gilt nur für das **WA-1-Gebiet**)
Innerhalb des **WA-1-Gebietes** darf die Traufenhöhe der Gebäude, gemessen von der Ok. des fertigen Erdgeschossfußbodens bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut, 4,20 m nicht überschreiten, das jeweilige Grundstück erschließende Straße mit der Ausnahme von dieser Regelungen sind gem. § 12 u. 14 Garagen und Nebenanlagen sowie untergeordnete Gebäudeanteile (Dachaufbauten, Erker und Frontspieße).
 - Firsthöhe** (nur für das **WA-1-Gebiet**)
Innerhalb des **WA-1-Gebietes** darf die Firsthöhe der Gebäude, gemessen von der Ok. des fertigen Erdgeschossfußbodens bis zur Oberkante des Dachfirstes, 8,50 m nicht überschreiten.
 - Firsthöhe** (nur für das **WA-2-Gebiet**)
Innerhalb des **WA-2-Gebietes** darf die maximale Gebäudehöhe, gemessen von der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens bis zur Firstoberkante bzw. bis zum höchsten Punkt der Dachhaut
 - 7,50 m bei Gebäuden mit einer Dachneigung von 2° bis 12°;
 - 8,50 m bei Gebäuden mit einer Dachneigung von 13° bis 31°;
 - 9,50 m bei Gebäuden mit einer Dachneigung von 32° bis 45°

2. **Grundflächenzahl** (gem. § 19 Abs. 4 BauNVO)
Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen von
1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.
Eine Überschreitung der in der Planzeichnung festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 durch die Flächen für Zuwegungen und Stellplätze bis auf eine maximal zulässige GRZ von 0,6 (Regelüberschreitung gem. § 19 Abs. 4 BauNVO) ist zulässig, wenn die Flächen für Zuwegungen und Stellplätze mit wasserundurchlässigen Materialien errichtet werden.

3. **Geschosflächenzahl** (gem. § 20 Abs. 3 BauNVO)
In den WA-Gebieten sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen (Nicht-Vollgeschossen) einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände auf die in der Planzeichnung festgesetzte maximale Geschosflächenzahl anzurechnen.

4. **Zahl der zulässigen Wohnungen** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind je Einzelhausbebauung max. zwei Wohnungen zulässig. Je Doppelhausgrundstück bzw. je Doppelhaushälfte ist nur eine Wohnung zulässig.

5. **Grundstücksgrößen** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
Die Mindestgrundstücksgröße beträgt:
a) bei Doppelhausbebauung je Doppelhaushälfte 400 m²
b) bei Einzelhausbebauung je Einzelhausgrundstück 500 m²
Eine Unterschreitung ist nicht zulässig.

6. **Eingriffsregelung** (gem. § 1a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB)
Durch den Bebauungsplan wird ein Eingriff in den Naturhaushalt vorbereitet. Das Kompensationsdefizit umfasst insgesamt 22.546 Werteinheiten (WE). 14.940 WE werden durch Aufforstung zweier gemeindeeigener Flächen auf dem Flurstück 48/3, Gemarkung Rulle, Flur 13, sowie dem Flurstück 73/3, Gemarkung Rulle, Flur 10 ausgeglichen. Weitere 7.606 WE werden außerhalb des Planungsbereiches im Nahbereich des nach § 30 NAGBNatSchG gesetzlich besonders geschützten Biotops* der Nierenwiese in der Haseaue im Ortsteil Hollage abgetobt.

7. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO und § 4 BauNVO)
Ausschluss ausnahmsweise zulässiger Nutzungen
Die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2, 4 und 5 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen
sind im Plangebiet **nicht** zugelassen.

8. **Immissionsschutz** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts werden innerhalb des Planungsbereiches überschritten. Es werden maximal rd. 62 / 52 dB(A) (Tag / Nacht) erreicht.
Die Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, sind in der folgenden Tabelle genannten Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" einzustufen (gem. Tabelle 8, DIN 4109).

Einstufung	Vorder- und Seitenfronten bzgl. der nahegelegenen Straße	Geschoss	Teilbereiche im WA	
			TB 1	TB 2
Lärmpegelbereiche (LPB)	Rückseitige Fronten bzgl. der nahegelegenen Straße	EG und OG	LPB III	LPB II
		EG und OG		

Um für die Schlafräume notwendige Belüftung zu sorgen, ist aus Gründen des Immissionsschutzes bei Schlaf- und Kinderzimmern der Einbau von schallgedämmten Lüftern vorgeschrieben, sofern keine Lüftungsmöglichkeit über die von der Lärmquelle abgewandten Fenster besteht (hier Nordwestseite). Gleiches gilt für Räume mit sauerstoffzehrenden Heizanlagen. Die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte ist bei der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen. Die genannte DIN-Norm liegt bei der Gemeinde zur Einsicht bereit.
Im Teilbereich 1 sind die Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, usw.) im Lärmerschatten der Gebäude oder der Nebengebäude anzuordnen.

B. Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

1. **Bedachung der Gebäude**
 - 1.1 **Dachneigung WA-Gebiet**
 - Mindestdachneigung: 2°
 - Maximale Dachneigung: 45°
 - 1.2 **Dachaufbauten - einschnitte und Frontspieße**
Dachaufbauten, Dachschneitelle, Erker und Frontspieße sind zulässig, soweit diese 50 % der jeweiligen Gebäudehöhe nicht überschreiten. Sie sind so zu errichten, dass
- vom Ortsgang ein Mindestabstand von 2,0 m;
- vom First und vom unteren Dachrand ein Mindestabstand von 1,0 m eingehalten wird.
Je Gebäudeanteile sind max. drei Einzelbauten, oder ein Dachschnit (Loggia), oder ein Frontspieß zulässig.
2. **Einfriedungen**
Einfriedungen sind als Mauern, Holz- und Metallzäune sowie lebende Hecken zulässig. **Mauern, Holz- und Metallzäune** gegenüber öffentlichen Straßenverkehrsflächen und Fußwegen, von denen das Grundstück aus erschlossen wird, dürfen - gemessen von der Ok. der fertigen Straßenoberfläche bis zur Ok. der Mauern, Holz- und Metallzäune - eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. **Lebende Hecken** gegenüber öffentlichen Straßenverkehrsflächen und Fußwegen, von denen das Grundstück aus erschlossen wird, dürfen - gemessen von der Ok. der fertigen Straßenoberfläche bis zur Ok. Lebende Hecke - eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
3. **Versickerung** (§ 56 Abs. 1 Nr. 8 BauNVO)
Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser ist ausschließlich auf den Grundstücken zu versickern. Die Versickerungsanlagen sind den Anforderungen des Arbeitsblattes der ATV-DVGW - A 138 entsprechend herzustellen und zu unterhalten.
Hinweis:
Die Bemessung der Versickerungsanlage ist im Entwässerungsantrag detailliert darzulegen. Vor Inbetriebnahme muss die Versickerungsanlage abgenommen werden.

C. Hinweise

1. **Bodenfunde**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzscherscherben, Scherben sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück unverzüglich gemeldet werden.
2. **Landwirtschaftliche Immissionen**
Immissionen, soweit diese sich aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen ergeben, sind als örtlich hinzunehmen.
3. **Emissionen Verkehrsmittel**
Von der Hansastrasse und dem Fürstenaue gehen Emissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlagen errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Bausträger der Straßen keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden.
Von der Binnenschiffahrt auf dem Zweikanal westlich des Planbereichs gehen Emissionen aus. Gegenüber dem Wasser- und Schifffahrtsverband können diesbezüglich keinerlei Immissionsschutzansprüche geltend gemacht werden. Auf die Einwirkungsrechte des WSV wird hingewiesen.
4. **Arztenschutzrechtliche Anforderungen**
Die Rodung von Gehölzen muss in einem Zeitraum zwischen Anfang November und Ende Februar erfolgen, um arztenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 ff. BNatSchG auszuschließen bzw. zu vermeiden.

5. **Nahwärmeversorgung**
Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 04.10.2012 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wallenhorst, den 10.10.2012 (SIEGEL)gez. U. Belde.....
Bürgermeister

Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 250 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 03.12.2012 im Amtsblatt bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 30.11.2012 rechtsverbindlich geworden.

Wallenhorst, den 03.12.2012 (SIEGEL)gez. U. Belde.....
Bürgermeister

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 1 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächenutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsverganges gem. § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Wallenhorst, den 13.05.2014 (SIEGEL)gez. U. Belde.....
Bürgermeister

Wallenhorst, den 10.10.2012 (SIEGEL)gez. U. Belde.....
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 01.10.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 250 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 30.04.2010 örtlich bekanntgemacht.

Wallenhorst, den 10.10.2012 (SIEGEL)gez. U. Belde.....
Bürgermeister

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2011 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Az. L4 508/2011 Stand vom 16.05.2011). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück -
Katasteramt Osnabrück -
(SIEGEL)gez. Eckert VmOR.....

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Die Öffentlichkeit ist vom 10.05.2010 - 25.05.2010 frühzeitig und öffentlich über die Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.05.2010 über die Planung gem. § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden und zu einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wallenhorst, den 10.10.2012 (SIEGEL)gez. U. Belde.....
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.08.2011 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.03.2012 örtlich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 19.03.2012 bis 23.04.2012 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Wallenhorst, den 10.10.2012 (SIEGEL)gez. U. Belde.....
Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 04.10.2012 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wallenhorst, den 10.10.2012 (SIEGEL)gez. U. Belde.....
Bürgermeister

Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 250 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 03.12.2012 im Amtsblatt bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 30.11.2012 rechtsverbindlich geworden.

Wallenhorst, den 03.12.2012 (SIEGEL)gez. U. Belde.....
Bürgermeister

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 1 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächenutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsverganges gem. § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Wallenhorst, den 13.05.2014 (SIEGEL)gez. U. Belde.....
Bürgermeister

Wallenhorst, den 10.10.2012 (SIEGEL)gez. U. Belde.....
Bürgermeister

Wallenhorst, den 10.10.2012 (SIEGEL)gez. U. Belde.....
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 01.10.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 250 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 30.04.2010 örtlich bekanntgemacht.

Wallenhorst, den 10.10.2012 (SIEGEL)gez. U. Belde.....
Bürgermeister

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2011 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Az. L4 508/2011 Stand vom 16.05.2011). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück -
Katasteramt Osnabrück -
(SIEGEL)gez. Eckert VmOR.....

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Die Öffentlichkeit ist vom 10.05.2010 - 25.05.2010 frühzeitig und öffentlich über die Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.05.2010 über die Planung gem. § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden und zu einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wallenhorst, den 10.10.2012 (SIEGEL)gez. U. Belde.....
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.08.2011 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.03.2012 örtlich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 19.03.2012 bis 23.04.2012 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Wallenhorst, den 10.10.2012 (SIEGEL)gez. U. Belde.....
Bürgermeister

Entwurfsbearbeitung:

IPW	Datum	Zeichen
bearbeitet	2011-05	Ni
gezeichnet	2011-05	We
geprüft	2012-10	NiEV
freigegeben	2012-10	NiEV

Wallenhorst, 2012-10-04

Plan-Nummer: H:WALLENHORST1138/PLAENE/EG_Typen04.dwg, lypc111 - (G1-1-0)

WALLENHORST GEMEINDE WALLENHORST

BEBAUUNGSPLAN NR. 250
"Fürstenaue Weg / Hansastrasse"
mit örtlichen Bauvorschriften

ABSCHRIFT

Maßstab 1:1000

Umriss: 1 Blatt Nr.: 1(1)

Letzte Prüfung: 2012-10-26

Letzte Speicherdatum: 2012-10-26